

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
fertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
2 illust. Beilagen) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
sten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

**Nr 132.**

**Dienstag, den 9. November**

**1897.**

### Die Viehzählung am 1. Dezember 1897 betr.

Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 7. Juli 1892 und der Verordnung des Königlich-ministeriums des Innern vom 14. September d. J. soll eine Viehzählung in beschränkterem Umfange, eine Zählung der **Pferde, Rinder, Schafe und Schweine**

**am 1. Dezember 1897**

stattfinden.

Die Aufnahme hat durch genügend ortskundige Zähler mittels Umfrage bei den einzelnen Viehbesitzern — einschließlich der Fleischer, Viehhändler, Schlacht- und Viehhofbesitzer — von Haus zu Haus nach Maßgabe der den Ortsbehörden in je einem Druckexemplare zugehenden Verordnung und der dem Zählungsformulare beigedrucktten Bestimmungen zu erfolgen.

Die Herren Bürgermeister zu Johannegeorgenstadt und Grünhain, sowie die Herren Gemeindevorstände des Bezirks haben deshalb dafür zu sorgen

- 1) daß genügend ortskundige Zähler mit der Aufnahme betraut, daß **im Laufe des 1. Dezember a. e.** alle Hausgrundstücke ihres Ortes abgegangen, alle Viehbesitzer darin nach ihrem Bestande an **Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen** befragt und die Einträge in das Erhebungsformular vorchriftsmäßig und der Wirklichkeit entsprechend bewirkt,
- 2) behufs Controle der Richtigkeit auf dem ihnen zugehenden Gemeindebogen neben der Zahl der überhaupt vorhandenen Catasternummern sowohl die Zahl der Catasternummern mit Viehbestand als die Zahl der Catasternummern **ohne** Viehbestand eingetragen und daß
- 3) die ausgefüllten und mit den Unterschriften der betreffenden Zähler versehenen Erhebungsformulare gesammelt, dabei die Angaben soweit thunlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft, bei wahrgenommenen Mängeln deren Abstellung veranlaßt und die Formulare längstens

**bis zum 6. Dezember 1897**

an die unterzeichnete Behörde eingereicht werden.

Schwarzenberg, am 6. November 1897.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

**Führ. v. Wirsing.**

Str.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Mai 1895 (Reichsgesetzblatt 1895 Seite 227) wird nachstehend unter **§ 1 der Verordnung** vom 10. Mai 1895, **Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der**

**Schweinepeste, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine** betreffend, mit dem Bemerkten eingeschärft, daß **Zu widerhandlungen** unnachlässig, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist, nach § 65 Punkt 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit **Geldstrafe von 10 bis zu 150 M. oder mit Haft nicht unter einer Woche** geahndet werden. Schwarzenberg, am 5. November 1897.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

**Führ. v. Wirsing.**

D.

§ 1.

Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweinepeste, der Schweinepest und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere, deren Begleiter und bezüglich der in fremden Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Stoppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer und Trichinenschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig thierische Kadaver oder thierische Bestandtheile besitzigen, verwerthen oder bearbeiten, wenn sie, bevor die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeigenerstattung erfolgt ist beziehentlich ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Schweinepeste, der Schweinepest oder des Rothlaufs der Schweine oder von Erscheinungen unter dem Viehbestande, welche den Verdacht eines solchen Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

Wegen Ausbruchs der **Maul- und Klauenpeste** unter dem Viehbestande in der Gemeinde Weizgrün in Böhmen hat das königliche Ministerium des Innern die einstweilige **Schließung der Vieheinbruchstation Wittigsthal** verfügt. Schwarzenberg, am 6. November 1897.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

**Führ. v. Wirsing.**

B.

### Die Ergebnisse der Postkonferenzen.

Der neue Postminister v. Poddieleski, von dem man zeitgemäße Reformen im Post-, Telegraphen- und Telephondienst erwartet, hatte nicht nur seine höheren Beamten, sondern auch Vertreter des Handels, der Industrie und Landwirtschaft zur gemeinsamen Besprechung dieser Angelegenheiten berufen.

Ueber die Ergebnisse der geführten Verhandlungen liegen nun die Berichte vor, aus denen wir Folgendes hervorheben: Was zunächst die Tarifrage betrifft, so wurde die Erhöhung der Gewichtsgrenze für den einfachen Brief von 15 Gramm auf 20 Gramm einstimmig als dringendes Bedürfnis erkannt. Für die Ermäßigung der Gebühr für Postanweisungen geringeren Inhalts machte sich sehr getheilte Auffassung geltend, nachdem der hierdurch bedingte Ausfall auf rund 3 Mill. M. festgestellt worden war. Einer Anrechnung, den Reichsbetrag der Postanweisungen von 400 M. auf 600 M. zu erhöhen, wurde mit der Erklärung begegnet, daß am 1. Januar 1899 vorwiegend diese Neuerung ins Leben treten werde. Die fernere Erörterung der Frage, ob eine Porto-Ermäßigung im Nahverkehr erfolgen könnte, in der Weise, daß der Stadtpostbrief von 250 Gramm nur fünf Pfennig koste, hatte kein abschließendes Ergebnis.

Betreffs der Verlegung des Schalterdienstes an den Sonntagen von den Nachmittagsstunden auf die Mittagszeit gingen die Meinungen der verschiedenen lokalen Verhältnisse wegen auseinander. Eine einheitliche Regelung der Frage für das Reichspostgebiet ist demnach recht schwierig. Die Einrichtung von Briefkästen in großen Geschäftshäusern auf deren Kosten wurde angenommen.

Der gewaltige Umfang des Postanweisungs-Verkehrs hat es nahegelegt, das Publikum der schnelleren Abfertigung wegen an der Ausfertigung der Einlieferungs-Bescheinigungen zu betheiligen, damit das Warten am Schalterdienst verkürzt werde. Es werden daher Postanweisungs-Formulare mit angehängtem Quittungsformular fortan zur Verwendung kommen. Auch ist in Erwägung gezogen, den Giroverkehr für den Postanweisungsverkehr zu deren Auszahlung dienstbar zu machen.

Bezüglich der Drucksachen in Rollenform bestand bisher der Uebelstand, daß solche Rollen von 75 Zentimeter Länge und 10 Zentimeter Durchmesser bei uns vom Auslande her eingingen, im inneren deutschen Verkehr aber nicht versandt werden durften, vielmehr nur bis 45 Zentimeter Länge zugelassen waren. Die Gleichstellung mit dem Auslande wurde von den Vertretern des Handelsstandes besonders deshalb gewünscht, weil auf dem Gebiete des Plakatwerbens ein dringendes Bedürfnis dafür vorliegt. Die Ausführung dieser

Maßregel wird voraussichtlich nicht lange auf sich warten lassen, da es hierzu nur noch der bereits eingeleiteten Verhandlung mit Oesterreich, Bayern und Württemberg bedarf.

Eine kurze Erörterung fand darüber statt, ob es für zweckmäßig erachtet werde, die Versicherungsgesellschaft für Sendungen mit Werthangabe über 3000 oder 5000 Mark zu ermäßigen, um den Absender zu veranlassen, von einer zweiten Versicherung bei Privatgesellschaften abzusehen.

Die Ausdehnung des Fernsprecherkehrs auf das platte Land fand allgemeine Zustimmung. Für kleinere Orte, in welchen eine Fernsprechstelle nicht besteht, ist eine Zentralstelle etwa in der Kreisstadt einzurichten. Jeder kleinere Ort erhält eine öffentliche Fernsprechstelle. In der Nachbarschaft wohnende, nicht an das Fernsprechnetz angeschlossene Personen sollen gegen eine Gebühr von 25 Pf. herangerufen werden. Die Realisirung des theuren Projekts ist nur möglich, wenn die Interessenten die Stangen für die Leitung kostenlos hergeben. Die anwesenden Vertreter der Landwirtschaft meinten, dies würde gern geschehen.

Eine Erleichterung des Bahnpostverkehrs berart, daß Drucksachen und Waarenproben nicht mit Schnellzügen befördert werden sollen, wurde gutgeheißen. Im Publikum aber würde man eine derartige Neuerung schon aus dem Grunde bedauern, weil davon der Kreuzbandverkehr der Zeitungen und Zeitchriften sehr erheblich betroffen werden würde. Für diese „Drucksachen“ müßte also jedenfalls eine Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Die Beratungen über die Personalreform sind einstweilen zurückgestellt worden; nur darüber, unter welchen Bedingungen künftig die Annahme von Postgehilfen erfolgen sollte, dürfte vielleicht schon in einiger Zeit Entscheidung getroffen werden.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Bundesrath hat sich in seiner Sitzung am 4. November mit dem Entwurf der Militärstrafprozess-Ordnung beschäftigt. Den „Leipz. Neuest. Nachr.“ wird hierzu gemeldet, daß der Entwurf in der von dem Ausschusse ausgearbeiteten Fassung verabschiedet worden ist. Das Blatt berichtet weiter: „Die Sitzung währte zwei Stunden. Die Annahme des Entwurfs erfolgte zwar nicht einstimmig, jedoch mit sehr großer Mehrheit. An der Abstimmung nahmen auch der bayerische und württembergische Kriegsminister Theil. Die Frage des bayerischen Reservatrechtes ist noch offen geblieben.“ — In Sachen des Obersten Militärgerichtshofes bringt die „Deutsche Zig.“ noch folgende,

von ihr als zuverlässig bezeichnete Mittheilung: Danach würde dem bayerischen Obersten Gerichtshof neben der entsprechenden Instanz des Reiches volle Selbständigkeit der Entscheidungen gelassen; nur wenn es sich um Entscheidungen grundsätzlicher Natur handle, sollen die beiden Gerichtshöfe nach dem Vorbilde des Reichsgerichts als zwei Senate desselben Gerichts angesehen werden und zum Austrag solcher Fragen zu gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung zusammenzutreten. Es würde damit also eine Analogie mit dem Verfahren im Zivilprozess geschaffen werden.

— Berlin, 6. Novbr. Heute hielten die vereinigten Ausschüsse des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen und für Rechnungswesen sowie die vereinigten Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr Sitzungen. Dem Bundesrath sind die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung, sowie eines Gesetzes, betreffend Aenderungen der Zivilprozessordnung zur Beschlußfassung zugegangen.

— Berlin, 6. Novbr. Der „Alldeutsche Verband“ theilt nachstehendes mit: Das königliche Polizeipräsidium zu Berlin verbot das Auftreten der österreichischen Abgeordneten Funke, Prade und Wolf in der vom „Alldeutschen Verbande“ beabsichtigten öffentlichen Versammlung und erklärt, eventuell gegen die Benannten mit Ausweisungsbefehl vorgehen zu müssen. Begründet wird diese Haltung mit dem Hinweis darauf, daß es sich bei dem Sprachenstreite um eine innere Angelegenheit Oesterreichs handle, in die von hier sich einzumischen mißlich sein würde. Erschwerend komme hinzu, daß gerade die Vertreter der extremsten Opposition in Oesterreich hier sprechen sollten, deren Verhalten einen sehr unerwünschten Verlauf der Versammlung erwarten lasse. Die geplante Versammlung wurde infolgedessen von den Veranstaltern aufgegeben.

— Seitens der Teilnehmer an den jüngst stattgehabten Postkonferenzen sind nunmehr die Berichte über die dabei stattgehabten Erörterungen an die von ihnen vertretenen Körperschaften erstattet worden. Man hat sich allgemein höchst befriedigt über den Verlauf dieser Konferenzen geäußert. Der Vorsitzende der Handelskammer zu Kiel hat, der „Nordd. Allg. Zig.“ zufolge, sein Urtheil dahin zusammengefaßt, es habe sich gezeigt, daß seitens der Reichs-Postverwaltung die Absicht bestehe, den berechtigten Wünschen des Gewerbestandes nachzugeben und Reformen durchzuführen, welche vielfach gewünscht, und geeignet seien, den Verkehr zu erleichtern.

— Darmstadt 6. November. Zur Ergänzung der Mittheilung, daß der Zwischenfall Karlsruhe-Darmstadt durch einen freundlichen Briefwechsel ausgeglichen